



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 4. Mai 2016	Nummer 17
---------------------	---------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß §§ 5, 11, 12, 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	459
Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz	459
Regelungen zum Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes - Mitwirkungspflichten der Kreuzungsbeteiligten - Übertragung von Planungs- und Verwaltungsleistungen - Abgrenzung von Verwaltungs- und Baukosten	460
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Hähnchenschlachtenanlage in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme	473
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung von zwei Bewilligungen	473
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	474
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	474
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	475

Inhalt	Seite
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	477

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß §§ 5, 11, 12, 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 18. März 2016

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die folgenden Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß §§ 5, 11, 12, 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2015 bekannt gegeben und diese im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Damit sind bei Verträgen über Kreuzungsmaßnahmen zwischen Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und Strecken von Eisenbahninfrastrukturunternehmen die drei auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und im Verkehrsblatt veröffentlichten Muster zugrunde zu legen.

Mit diesem Erlass werden die Musterkreuzungsvereinbarungen für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen auch für das Land Brandenburg eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die DB Netz AG hat die Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls eingeführt und verfährt entsprechend.

Die Musterkreuzungsvereinbarungen wurden grundlegend überarbeitet und aktualisiert.

Einvernehmlich können die in den neuen Mustern enthaltenen Regelungen auch bei der Änderung bereits abgeschlossener Kreuzungsvereinbarungen Anwendung finden.

Die ARS 2/74 und 26/79 wurden aufgehoben. Rundschreiben, auf die in den Musterverträgen Bezug genommen wird, bleiben unbefristet gültig.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Die geänderten Musterkreuzungsvereinbarungen wurden auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de veröffentlicht.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 18. März 2016

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die folgenden Richtlinien mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 bekannt gegeben und diese im Verkehrsblatt (VkBl. 2014 S. 871) veröffentlicht.

Sie sind damit für den Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden. Mit diesem Erlass werden die Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen auch für das Land Brandenburg eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die DB Netz AG hat die Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls eingeführt und verfährt entsprechend.

Die Richtlinien wurden neu strukturiert und beinhalten im Wesentlichen präzisierende Vorgaben zu den Informationspflichten im Rahmen des Vergabeverfahrens und der Baudurchführung. Weiterhin sind die Regelungen hinsichtlich der wechselseitigen Abrechnung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes vereinfacht worden.

Einvernehmlich können die neuen Richtlinien auch bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben Anwendung finden.

Das ARS 7/2000, Anlage 2 wurde aufgehoben. Die Anlage 1 des ARS 7/2000 wird derzeit überarbeitet. Der dortige Verweis unter *V. Haushaltsmäßige Behandlung und Rechnungslegung Nr. 12 Absatz 1 Satz 1* auf die Anlage 2 wurde vorläufig wie folgt geändert:

„(1) Die Auszahlung der Kostenanteile und Zuschüsse des Bundes und die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgen nach dem ARS .../2014 „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“.“

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Die geänderten Richtlinien wurden auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de veröffentlicht.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 18. August 2006 (ABl. S. 566) wird die Geltung dieses Erlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten befristet.

Regelungen zum Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

- **Mitwirkungspflichten der Kreuzungsbeteiligten**
- **Übertragung von Planungs- und Verwaltungsleistungen**
- **Abgrenzung von Verwaltungs- und Baukosten**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 18. März 2016

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Schreiben vom 29. Januar 2014 die folgenden Regelungen bekannt gegeben. Diese wurden mit der Länderfachgruppe Straßenrecht und mit der DB Netz AG abgestimmt. Sie finden bei der Durchführung von Kreuzungsrechtsverfahren in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Anwendung.

Mit diesem Erlass werden diese Regelungen für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen auch für das Land Brandenburg eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

I. Mitwirkungspflichten und hoheitliche Sicherungspflichten

Aufgrund des Gemeinschaftsverhältnisses zwischen dem Straßen- und dem Schienenbaulasträger ist neben der gesetzlich normierten Duldungspflicht (§ 4 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes - EKrG) die gegenseitige Mitwirkung der Kreuzungsbeteiligten für eine ordnungsgemäße Durchführung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen unabdingbar. Die hieraus folgende Mitwirkungspflicht der Kreuzungsbeteiligten ist allerdings auf den Bereich beschränkt, in dem der Baudurchführende auf die Mitwirkung des anderen Beteiligten angewiesen ist. Sie kann demnach ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nur der andere Beteiligte selbst durchführen kann oder die in seine unentgeltbare Verantwortung nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beziehungsweise § 4 des Bundesfernstraßengesetzes

(FStrG) beziehungsweise entsprechender landesrechtlicher Regelungen fallen.

Die Mitwirkungs- und hoheitlichen Sicherungspflichten gehören bei allen Kreuzungsmaßnahmen nach §§ 11 bis 14 EKrG zu den gesetzlichen Baulastaufgaben der Kreuzungsbeteiligten. Ihre Erfüllung erfolgt unentgeltlich.

II. Übertragung von Planungs- und Verwaltungsaufgaben

Von den unentgeltlich zu erfüllenden Mitwirkungspflichten sind die Leistungen im Sinne des § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) zu unterscheiden, welche in den Fällen der §§ 11 bis 13 EKrG grundsätzlich pauschal abgegolten werden (10 Prozent der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten). Die Pauschale erfasst insbesondere Aufwendungen zur Erlangung des Baurechts, Erstellung des vergabereifen Entwurfs und der Bauüberwachung.

Wenn der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte vom anderen Beteiligten einzelne Planungs- und Verwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Schaltantragstellung und Abnahme, Umsetzung und Überwachung der Betriebs- und Bauanweisung [Betra], Erstellung eines Sicherheitsaudits) erbringen lässt, hat der Baudurchführende die Kosten hierfür vollständig zu tragen, da er den anderen Kreuzungsbeteiligten wie einen Dritten (vergleichbar einem Ingenieurbüro) einschaltet. Dies gilt auch dann, wenn sich der andere Kreuzungsbeteiligte gemäß den Bestimmungen des EKrG an den Kosten der Kreuzungsmaßnahme insgesamt zu beteiligen hat. Art, Umfang und Vergütung dieser Leistungen sind zwischen den Kreuzungsbeteiligten zu vereinbaren (Kreuzungsvereinbarung, Baudurchführungsvereinbarung, sonstige Vereinbarung).

In der **Anlage 1** sind die vorgenannten Regelungen sowie mögliche Fallkonstellationen mit entsprechenden Beispielen schematisch dargestellt.

III. Abgrenzung Verwaltungs- und Baukosten

Die 1. EKrV, welche den Umfang der Kosten nach den §§ 11, 12 und 13 EKrG näher bestimmt und für die Verwaltungskosten Pauschalbeträge festsetzt, wurde 1964 erlassen. Seit dieser Zeit haben sich im Bereich der Straßenbauverwaltungen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen erhebliche strukturelle Veränderungen ergeben. Zudem haben sich die gesetzlichen Anforderungen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Schall- und Erschütterungsschutz, Boden-, Wasser- und Denkmalschutz, Abfallrecht, Beteiligung von Bürgern und Verbänden) maßgeblich erhöht. Die hierauf zurückzuführenden zusätzlichen Leistungen sind gemäß der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle den Verwaltungs- und Baukosten zuzuordnen. Die Zuordnung folgt dabei der Intention der 1. EKrV und orientiert sich an technischen Regelwerken wie zum Beispiel den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) oder der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Hinsichtlich der Zuweisung der Position „Prüfung der statischen Berechnungen“ zu den Verwaltungskosten (siehe § 5 Satz 2 1. EKrV) besteht Einvernehmen, dass es sich hierbei um

Aufwendungen für das Prüfen der Vorstatik handelt und die Aufwendungen für das Prüfen der Ausführungsunterlagen (Statik und Pläne), entsprechend denen der Ausführungsunterlagen selbst, zu den Baukosten zu zählen sind.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Er tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 18. August 2006 (ABl. S. 566) wird die Geltung dieses Erlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten befristet.

**I. Nicht übertragbare Aufgaben bei Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 EKrG
(Mitwirkungshandlungen und hoheitliche Sicherheitspflichten)**

Tätigkeiten, die nur einer der Kreuzungsbeteiligten durchführen kann oder die seine hoheitlichen Sicherheitspflichten berühren	
<p style="text-align: center;">Rechtsgrundlage für die Aufgabe</p> <p><u>Mitwirkungshandlungen:</u> Beim Kreuzungsrechtsverhältnis handelt es sich um ein gesetzliches Dauerschuldverhältnis zwischen den Kreuzungsbeteiligten, aus dem sich wechselseitige Duldungs-, Mitwirkungs- und Leistungspflichten ergeben, die über eine bloße Rücksichtnahme hinausgehen.</p> <p><u>Hoheitliche Sicherheitspflichten:</u> § 4 AEG/§ 4 FStrG/Straßengesetze der Länder</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsgrundlage für die Kostentragung</p> <p>Im EKrG und der 1. EKrV ist hierzu nichts geregelt. Mitwirkungshandlungen gehören zu den eigenen Baulastaufgaben. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Kein Fall des § 5 der 1. EKrV. ----- Eine Gebührenordnung existiert hierzu nicht, somit erfolgt keine Kostenerstattung.</p>

**II.1. Übertragbare Planungs- und Verwaltungsleistungen beim Bau oder der Änderung von Kreuzungen
(§§ 11 bis 13 EKrG)**

Ein Kreuzungsbeteiligter tätigt Grunderwerb und/oder erbringt Bauleistungen allein (siehe Beispiele 1 und 2)	
<p style="text-align: center;">Rechtsgrundlage für die Aufgabe</p> <p>Übertragbare Leistungen, die vom nicht baudurchführenden Kreuzungsbeteiligten erbracht werden sollen, bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung (KrV, Baudurchführungsvereinbarung, sonstige Vereinbarung).</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsgrundlage für die Kostentragung</p> <p>Die Kosten für die an den nicht baudurchführenden Kreuzungsbeteiligten übertragenen Leistungen sind ihm auf Grundlage der Vereinbarung zu erstatten. Der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte stellt, soweit der andere Beteiligte Grunderwerbs-/Baukosten zu tragen hat, diesem auf seinen Anteil gemäß § 5 der 1. EKrV die Verwaltungskostenpauschale in Rechnung.</p>
Beide Kreuzungsbeteiligte tätigen Grunderwerb und/oder erbringen Bauleistungen anteilig (siehe Beispiel 3)	
<p style="text-align: center;">Rechtsgrundlage für die Aufgabe</p> <p>Aufgabenverteilung nach KrV; in der Regel werden keine Leistungen an den jeweils anderen Beteiligten übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsgrundlage für die Kostentragung</p> <p>Jeder Beteiligte trägt die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Verwaltungskosten selbst und bekommt diese im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale gemäß § 5 der 1. EKrV anteilig von dem anderen Kostenbeteiligten erstattet.</p>

II.2. Übertragbare Planungs- und Verwaltungsleistungen bei Erhaltungsmaßnahmen (§ 14 EKrG)

Der erhaltungspflichtige Kreuzungsbeteiligte führt an seiner Anlage Erhaltungsmaßnahmen durch (siehe Beispiel 4)	
<p style="text-align: center;">Rechtsgrundlage für die Aufgabe</p> <p>Übertragbare Leistungen, die vom nicht erhaltungspflichtigen Kreuzungsbeteiligten erbracht werden sollen, bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsgrundlage für die Kostentragung</p> <p>Die an den anderen Kreuzungsbeteiligten übertragenen Leistungen sind ihm auf Grundlage der Vereinbarung zu erstatten.</p>

Beispiel 1:

Die DB Netz AG ist alleinige Veranlasserin und Baudurchführende für die Änderung einer Straßenüberführung (SÜ); Maßnahme nach §§ 3, 12 Nummer 1 EKrG. Sie vereinbart mit dem Straßenbaulastträger (SBL), dass dieser für sie das Sicherheitsaudit erstellt. Zwar gehören die Aufwendungen für das Sicherheitsaudit zu den Verwaltungskosten gemäß § 5 der 1. EKrV. Die Verpflichtung zur Durchführung des Sicherheitsaudits trifft jedoch die DB Netz AG als Baudurchführende. Im Falle einer vertraglichen Übertragung dieser Verpflichtung sind dem SBL die ihm entstandenen Kosten zu erstatten. Für Mitwirkungshandlungen, wie zum Beispiel die Prüfung der Planung der SÜ hinsichtlich straßenplanerischer Belange durch den SBL, erfolgt keine Kostenerstattung.

Beispiel 2:

Der SBL plant die Aufweitung einer Eisenbahnüberführung (EÜ). Die DB Netz AG äußert keine Änderungsabsichten. Da für die EÜ mit der Änderung durch den SBL aber der Bestandschutz entfällt und die EÜ nicht dem technischen Regelwerk der DB entspricht, kommt § 12 Nummer 2 EKrG zur Anwendung mit der Folge, dass sich die DB Netz AG an den Kosten zu beteiligen hat. Gemäß Kreuzungsvereinbarung führt der SBL die Maßnahme insgesamt durch. Da hier eine EÜ geändert wird, ist die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) zu beachten. Danach sind für die Baumaßnahme ein Bauvorlageberechtigter (BVB), ein Bauüberwacher Bahn (BÜB) und ein Inbetriebnahmeverantwortlicher (IBV) einzusetzen. Der BVB und der BÜB werden vom SBL beauftragt. An den Kosten für den BÜB beteiligt sich die DB Netz AG zu x Prozent; dies für den Anteil, der auf dessen Aufgaben in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (§ 4 AEG) entfällt (siehe nachfolgende Auflistung). Der IBV, der ein Mitarbeiter der Eisenbahn des Bundes sein muss, wird von der DB Netz AG bestellt. Seine Leistungen fallen insgesamt unter die Mitwirkungshandlungen und sind von der DB Netz AG zu tragen. Das Gleiche gilt auch bezüglich der Kosten, die für weitere auf Seiten der DB Netz notwendig werdende Mitwirkungshandlungen (siehe nachfolgende Auflistung) entstehen. Die DB Netz AG beteiligt sich zudem an den insgesamt anfallenden Planungs- und Verwaltungskosten über die Pauschale des § 5 der 1. EKrV, die ihr anteilig gemäß § 12 Nummer 2 EKrG vom SBL in Rechnung gestellt wird.

Beispiel 3:

Der SBL und die DB Netz AG schließen eine Vereinbarung über die Beseitigung eines Bahnübergangs (BÜ) ab, wobei als Ersatz eine EÜ mit Straßentrog erstellt wird; Maßnahme nach §§ 3, 13 EKrG. Gemäß Kreuzungsvereinbarung ist der SBL Baudurchführender für den Straßentrog, die DB Netz AG für die Erstellung der EÜ und Rückbau des BÜ. Da wegen des Rückbaus des BÜ und des Neubaus der EÜ die Oberleitungs-/Signalanlagen angepasst werden müssen, ist neben der VV BAU auch die Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) zu beachten. Danach sind für die Baumaßnahme mindestens zwei BVB (gemäß VV BAU und VV BAU-STE), mindestens zwei BÜB (gemäß VV BAU und VV BAU-STE) und ein IBV von der DB Netz AG zu bestellen und alle Kosten hierfür zu tragen. Sofern die jeweiligen BVB und BÜB nicht für alle Gewerke die Kompetenz besitzen, sind weitere BVB und BÜB zu beauftragen. Der SBL lässt ein Verkehrskonzept für Umleitungen während der Bauzeit und ein Sicherheitsaudit erstellen und hat alle Kosten hierfür zu tragen. Jeder Beteiligte trägt also die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Verwaltungskosten selbst. Die Höhe des entsprechenden Ausgleichsanspruchs gegenüber dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten hängt von den jeweils aufgewendeten Bau- und Grunderwerbskosten ab, § 5 der 1. EKrV.

Beispiel 4:

Der SBL erneuert eine SÜ erhaltungsbedingt; Maßnahme nach § 14 EKrG. Zur Erstellung der neuen Widerlagerfundamente ist im Druckbereich der äußeren Gleise ein Verbau einzubringen, die Oberleitung ist zeitweise abzuschalten und es werden Gleissperrungen notwendig. Der SBL vereinbart mit der DB Netz AG, dass diese sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der erforderlich werdenden Betra übernimmt. Die Aufwendungen für Beantragung, Umsetzung und Überwachung der Betra sind der DB Netz AG zu erstatten. Bei dem Zusammenstellen der Daten und der Genehmigung der Betra handelt es sich um Mitwirkungshandlungen der DB Netz AG, die Aufwendungen hierfür sind nicht erstattungsfähig. Soweit ein BÜB/BVB/IBV zu bestellen ist, gelten die hierzu im Beispiel 2 gemachten Aussagen. Dabei ist zu beachten, dass auf den BÜB nur die Aufgaben zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gemäß § 4 AEG entfallen. Die Bauüberwachung im Zusammenhang mit der Erneuerung der SÜ obliegt dem SBL.

Auflistung von Mitwirkungshandlungen der Kreuzungsbeteiligten

Leistungen	Bemerkungen
Bestandsunterlagen zur Verfügung stellen	Vorhandene Bestandsunterlagen (hierzu zählen auch Pläne im GIS-Format) der zu ändernden Anlagen sind dem jeweils Baudurchführenden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Prüfung der Planung hinsichtlich eisenbahntechnischer/straßenbautechnischer Belange	Soweit ein Kreuzungsbeteiligter seine eigenen Anlagen neu baut, ändert oder Erhaltungsmaßnahmen durchführt, hat der andere Kreuzungsbeteiligte dessen Planung auf Wahrung seiner Belange bezogen auf seinen eigenen Verkehrsweg zu überprüfen. Sofern ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Kreuzungsbeteiligten neu baut oder ändert, liegt es im Eigeninteresse des zukünftigen Unterhaltungspflichtigen, dass er die Planung hinsichtlich seiner Belange prüft.
Daten seitens der DB Netz AG für die Beantragung der Betriebs- und Bauanweisung (Betra) zur Verfügung stellen	Eine Betra wird immer erforderlich, wenn im Zusammenhang mit Arbeiten an und in den Anlagen der DB Netz AG betriebliche Maßnahmen (zum Beispiel Gleissperrungen, Abschalten der Oberleitung) anfallen. <i>Hinweis:</i> <i>Für die Zurverfügungstellung von Daten für die Straßensperrungen oder Verkehrseinschränkungen liegt die Zuständigkeit bei der Straßenverkehrsbehörde; hierfür fallen Gebühren an, die jedoch zu den Baukosten zählen.</i>
Genehmigung des Betra-Antrages (Erstellung der Betra)	Diese Leistungen dürfen nur von der DB Netz AG durchgeführt werden. Die Betra gilt als erstellt , wenn sie von der DB Netz AG genehmigt worden ist.
Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS)	Aufgabe ist Bestandteil des Sicherungsplans und darf nicht an Dritte beauftragt werden.
Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Straßenverkehr	Nur, soweit der Straßenbaulastträger tätig werden muss.
Die DB Netz AG stellt dem SBL auf seine Anforderung eine Liste mit zugelassenen Büros für die Übernahme von Aufgaben des BVB zur Verfügung; die Beauftragung des BVB erfolgt durch den SBL.	Die Aufgaben des BVB selbst fallen <u>nicht</u> unter die Mitwirkungshandlungen (siehe Anlage 2 Nummer 4.3).
Die DB Netz AG stellt dem SBL auf seine Anforderung eine Liste mit zugelassenen Büros für die Übernahme von Aufgaben des BÜB zur Verfügung; die Beauftragung des BÜB erfolgt durch den SBL.	Die Aufgaben des BÜB fallen nur anteilig unter die Mitwirkungshandlungen.
Wahrnehmung von sicherheitsrelevanten Aufgaben des BÜB nach § 4 Absatz 1 AFG	Hierunter fallen folgende Tätigkeiten: Die BÜB überwachen bei Bauzuständen, insbesondere beim Bauen unter dem rollenden Rad, dass jederzeit die Betriebs-, Stand- und Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Die BÜB geben Bauzustände mit der zulässigen Geschwindigkeit für den Eisenbahnbetrieb frei, sofern sich dies nicht der IBV vorbehalten hat. Alle weiteren Tätigkeiten des BÜB (Überwachung der Ausführung der Baumaßnahme auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften) zählen nicht zu den Mitwirkungshandlungen.

Leistungen	Bemerkungen
Wahrnehmung von sicherheitsrelevanten Aufgaben des Straßenbaustraßenträgers nach den Straßengesetzen	
Wahrnehmung der Aufgaben des Inbetriebnahmeverantwortlichen (IBV)	Der IBV muss ein Mitarbeiter der DB Netz AG sein. Ihm obliegt die Prüfung und Feststellung, dass einer sicheren Nutzung der Bahnanlagen nichts entgegensteht. Soweit erforderlich, stellt er beim EBA den Antrag auf Nutzungsgenehmigung (außerhalb TEN-Netz) beziehungsweise auf Inbetriebnahme-Genehmigung (TEN-Netz).
Funktionale Abnahme	Dabei handelt es sich um die Prüfung der Qualität und Funktionsfähigkeit bei erstellten LST-Anlagen (Leit-, Signal- und Telekommunikationstechnik), Leistung ist von Mitarbeitern der DB Netz AG zu erbringen (vgl. VV BAU-STE und RIL 809).
Endabnahme bei Eisenbahnanlagen	Diese ist Aufgabe des IBV.

Anlage 2
zum Schreiben StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29. Januar 2014

III. Abgrenzung der nicht in der I. EKrV aufgelisteten Verwaltungs- und Baukosten

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
1	Abfallentsorgungskonzept und Abfallentsorgung einschl. des Abfallbeauftragten des AN (Bauleiter Abfallmanagement)	x		
2	Abnahmen			
2.1	Zwischenabnahme/Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten (soweit nicht Aufgabe des Prüfers, siehe Ifd. Nr. 4.2)		x	Leistung wird in der Regel durch BÜB erbracht, zum Beispiel Baubehelfe, Bewehrung, Lager (vgl. VV Bau Anhang 3.1 zu § 25).
2.2	Vertragsrechtliche Abnahme		x	Bestätigung der Leistungen als vertragsgerecht gegenüber dem ausführenden Unternehmen.
2.3	Zwischenabnahme/Abnahmeprüfung der inneren Erdung bei einer SÜ		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123.
2.4	Abnahmeprüfung des Berührungsschutzes bei einer SÜ		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123.
2.5	Abnahmeprüfung der äußeren Erdung bei einer SÜ (einschl. Bahnerdung)		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123.
2.6	Abnahme der STE-Anlagen		x	Leistung ist durch Abnahmeprüfer gemäß VV Bau-STE durchzuführen.

¹ Beziehungsweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel Ifd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
3	Amtliche Gebühren	x		Alle Gebühren Dritter, die nach einer Gebührenordnung erhoben werden. Zum Beispiel EBA-Gebühren ² , Gebühren von „benannten Stellen“ (zum Beispiel TÜV) für das EG-Prüfverfahren, Gebühren für Ausnahmegenehmigungen wie Nacharbeit, wasserrechtliche Erlaubnis, Auskunft über Kampf-mittelfreiheit, Gebühren für Sondierung auf Verdachtsflächen, Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen, Kostenbescheide von Anordnungsbehörden im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren.
4	Ausführungsplanung			
4.1	Ausführungsplanung erstellen	x		Grundsätzlich für den Teil Objektplanung (Abschnitte Freianlagen/Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen) und den Teil Fachplanung (Abschnitte Tragwerksplanung/Technische Ausrüstung), soweit Leistungen der Leistungsphase 5 der HOAI anfallen.
4.2	Bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wie zum Beispiel Standsicherheit, Konstruktion, Brandschutz	x		Leistung ist von unabhängigen, zugelassenen (EBA/Länder) Prüfern (Prüfingenieure beziehungsweise Planprüfer bei STE-Anlagen) durchzuführen und wird über Gebühren/Honorare abgerechnet. Hierzu zählt auch die vom Prüfingenieur gegebenenfalls erforderliche Abnahme von Lehrgeräten (Hilfskonstruktionen). Soweit Aufwendungen für Prüfungen in der Planungsphase (zum Beispiel Prüfen der Vorstatik) erforderlich werden, zählen diese gemäß § 5 der 1. EKrV zu den Verwaltungskosten.
4.3	Ausführungsunterlagen freigeben, Bauvorlagen (zum Beispiel Ausführungsunterlagen, Unterlagen für Bauzustände und Baubehelfe) prüfen		x	Leistung fällt im Zusammenhang mit Maßnahmen an Eisenbahnanlagen an (vgl. VV BAU und VV BAU-STE) und ist vom Bauvorlageberechtigten (BVB) zu erbringen. Er ist zum Beispiel dafür verantwortlich, dass die Unterlagen vollständig sind, die bautechnische Prüfung rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle zur Verfügung stehen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprechen.
5	Baubüro des Auftraggebers (Errichten, Vorhalten und Rückbau)		x	
6	Baugrunduntersuchungen			
6.1	Voruntersuchung		x	Zum Beispiel für Standortwahl, Linienbestimmung, Variantenuntersuchung.
6.2	Hauptuntersuchung	x		Für die zur Ausführung kommende Maßnahme; hierzu gehört auch die Freigabe der Gründungssohle (Flachgründung, bodengutachterliche Begleitung bei Tiefgründungen einschl. Bohrfahlabnahme).
7	Baustelleninformationsschild (Liefen, Aufstellen und Rückbau)	x		

¹ Beziehungsweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel Ifd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).

² Hierzu ist ein Gerichtsverfahren vor dem VG Berlin anhängig.

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
8	Bauüberwachung		x	Zum Beispiel Überwachung der vertragsgerechten Baudurchführung, der Einhaltung der Qualität sowie der finanziellen und zeitlichen Vorgaben (sofern Eisenbahnanlagen betroffen sind, werden diese Aufgaben durch den BÜB oder Fachbauüberwacher [FBÜ] durchgeführt).
9	Bauwerksakte			
9.1	Bauwerksbuch/Brückenbuch erstellen	x		Erstellung eines Datenbestands- und Änderungsbeleges (D/Ä-Beleg) gemäß DIN 1076 im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung oder Änderung eines Ingenieurbauwerks (zum Beispiel EÜ/SÜ) beziehungsweise Änderung eines BÜ in eine höhenfreie Kreuzung.
9.2	Bauwerksakte (unter anderem Bahnübergangspass) für BÜ aktualisieren	x		Im Zusammenhang mit der Änderung eines BÜ nach §§ 3, 13 EKrG (zum Beispiel Änderung der Art der Sicherung).
10	Bearbeitungsentgelt von Drittbetroffenen	x		Entgelt bei Betroffenheiten von Privatbahnen/Anschlussbahnen, Entgelt für Beantwortung von Leistungsabfragen.
11	Bedienungspersonal einweisen		x	Schulungen von Mitarbeitern der DB Netz AG; kreuzungsbedingt, soweit erforderlich aufgrund von Maßnahmen gemäß §§ 3, 13 EKrG.
12	Betriebs- und Bauanweisung (Betra)			
12.1	Beantragung der Betra	x		Betra-Anträge dürfen durch die DB Netz AG zugelassene/zertifizierte Dritte mit Befähigung als Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher mit Prüfungsbescheinigung gemäß Ril 046.2751 ff. sowie DB-Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation stellen.
12.2	Umsetzung und Überwachung der Betra		x	Leistungen werden vom Technisch Berechtigten - Bindeglied zwischen Fahrdienstleiter und Baustelle - durchgeführt. Unter anderem beantragt er Gleissperrungen beim zuständigen Fahrdienstleiter, führt er die Ein- beziehungsweise Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen der bauausführenden Firmen und der Sicherungsfirmen über die Inhalte und Vorgaben der Betra durch, stellt er die Einhaltung der Sperrpausen sicher. Leistungen können auch in Personalunion vom Fachbauüberwacher beziehungsweise dem Bauüberwacher Bahn durchgeführt werden.
13	Bodenkundliche und landschaftsplanerische Beratungen	x		Siehe § 4 der 1. EKrV.
14	Dokumentation			
14.1	Bestands- beziehungsweise Revisionspläne (zum Beispiel für Ingenieurbauwerke, Straßen-/Gleistrasse, Bahnübergänge) erstellen nach Fertigstellung der Baumaßnahme einschließlich Digitalisierung und eventuell erforderlicher Mikroverfilmung	x		Soweit nicht bereits mit der Erstellung des Bauwerksbuches abgeollten (Bestandsunterlagen ergeben sich in der Regel aus den Ausführungsunterlagen).

¹ Beziehungsweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel Ifd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
14.2	Fotodokumentation	x		Zum Beispiel zur Darstellung der Ausbildung von Einzelkonstruktions- und Bauwerkteilen, die später nicht mehr sicht- und prüfbar sind.
14.3	Beweissicherung vor Baubeginn und nach Fertigstellung	x		Auch die Beweissicherung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.
15	Erdung von Oberleitungen			
15.1	Schaltantragstellung und Abnahme		x	Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter).
15.2	Erdung von Oberleitungen durchführen	x		Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter für Erdungsarbeiten und Aufstellen der Sh2-Scheibe [Schutzsignal]).
16	Fahrzeuge für Probelastungen (Lastenzug der DB AG oder schwere LKW) zum Beispiel zur Überprüfung der Durchbiegung des Bauwerks vor Inbetriebnahme		x	Gemäß § 5 der 1. EKrV.
17	Geodätisches Datum (Referenzsystem und Projektion)		x	Status des geodätischen Datums (Referenzsysteme und Projektion) abstimmen und dokumentieren.
18	Gutachten	x		Zum Beispiel Baulärmgutachten, BOVEK-Gutachten (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept), Erschütterungsgutachten, Wertgutachten für Grunderwerb.
19	Kampfmitteltechnische Baubegleitung	x		Bei Bauarbeiten mit besonderem Gefahrenpotenzial, zum Beispiel Rammen.
20	Kampfmittelsondierung	x		
21	Lage von Leitungen Dritter exakt ermitteln anhand von Suchsachschachtungen während der Bauausführung	x		
22	Markierungs- und Beschilderungsplan	x		
23	Messprogramme aufstellen und durchführen	x		Zum Beispiel Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen von vorhandenen Objekten (Bestandsobjekten) zum Beispiel für in Betrieb befindliche Gleise oder Straßen zur Überwachung von Setzungen bei Durchpressungen oder Rammarbeiten.
24	Planunterlagen für EG-Zertifizierung nach TEIV/TSI			
24.1	Unterlagen in der Planungsphase zusammenstellen		x	Unterlagen (auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Straßenüberführungen, insbesondere hinsichtlich RPS 2009, Lichtraum und Schutz gegen elektrischen Schlag) als Voraussetzung für EG-Zertifizierungen des Teilsystems Infrastruktur und Energie im TEN und damit für Inbetriebnahme-Genehmigungen nach TEIV.
24.2	Unterlagen in der Phase der Ausführungsplanung und zur Inbetriebnahme zusammenstellen	x		Wie vor.

¹ Beziehungsweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel lfd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
25	Prüfungen			
25.1	Prüfungen des Auftragnehmers	x		<p>In der Regel keine gesonderte Leistungen, sondern in den Einheitspreisen enthalten, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundprüfung, Eignungsprüfung beziehungsweise Erstprüfung als Qualitätssicherung der Baustoffe, Baustoffsysteme und Bauteile - Prüfungen bei der Eigenüberwachung (Feststellung, ob die Lagerung und Verarbeitung der Baustoffe, Baustoffsysteme und die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen; zum Beispiel Lastplattendruckversuche als Nachweis, dass die hergestellten Festigkeiten der Böden ausreichend sind/erreicht wurden, Herstellen von Probekörpern auf der Baustelle zum späteren Nachweis der Festigkeit des Betons) - Dichtigkeitsprüfungen von Leitungen - Prüfungen bei der Fremdüberwachung (Feststellung, ob die personellen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Eigenüberwachung gegeben sind und ob die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entspricht).
25.2	Kontrollprüfungen des Auftraggebers (DB Netz AG/SBL)		x	<p>Zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkstoffprüfungen (Stahlbau) - Fertigungsüberwachung - Von der Bauüberwachung angeordnete Lastplattendruckversuche, Entnahme von Probekörpern - Ebenheitsmessungen, Griffriktionsmessungen. <p>Nachweis des AN.</p>
25.3	TV-Untersuchung und Dichtheitsprüfungen bei neu hergestellten Entwässerungskanälen und -leitungen	x		
25.4	1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken	x		
25.5	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau	x		<p>Im Einzelfall neben dem Prüfenieur, sofern aufgrund der hohen Komplexität der Maßnahmen bei der Prüfung der Konstruktion und der statischen Berechnung notwendig.</p>
26	Sicherungsmaßnahmen			
26.1	Koordination der Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle durch den Si/Ge-Koordinator, unter anderem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und fortschreiben		x	<p>Gemäß Baustellenverordnung.</p>
26.2	Sicherungsplan erstellen (zur Abwendung von Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen)	x		<p>Planung der Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorgaben der DB Netz AG durch das für die Sicherungsüberwachung zuständige Unternehmen (siehe auch Anlage Mitwirkungshandlungen).</p>

¹ Beziehungsweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel Ifd. Nr. 30.2., 30.3., 34.4., 34.5).

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
26.3	Durchführung der Sicherungsmaßnahmen in der Planungsphase		x	Leistung wird in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherheitsaufsicht (Sakra) und Sicherungsposten (Sipo) erbracht; hierzu zählen auch akustische Warnsignalgeber, Feste Abspernung (FA), Automatisches Warnsystem (AWS).
26.4	Durchführung der Sicherungsmaßnahmen in der Baudurchführung	x		Leistung wird in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherheitsaufsicht (Sakra) und Sicherungsposten (Sipo) erbracht; hierzu zählen auch akustische Warnsignalgeber, Feste Abspernung (FA), Automatisches Warnsystem (AWS), Aufstellen der Sh2-Scheibe.
26.5	Koordination der Sicherungsmaßnahmen	x		Erforderlich, wenn sich mehrere Sicherungsmaßnahmen gegenseitig beeinflussen können; Aufgabe kann auch ein Dritter erfüllen, aber nicht eines von den für die Sicherungsüberwachung zuständigen Unternehmen.
26.6	Sicherungsüberwachung	x		Überwachung der Sicherungsmaßnahmen, Aufgabe kann auch ein Dritter erfüllen, aber nicht das für die Sicherungsmaßnahmen zuständige Unternehmen.
26.7	Sicherung beziehungsweise Abspernung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme einschließlich Rückbau	x		
27	Sicherheitsaudit, Sicherheitsmanagement		x	Ergibt sich unter anderem aus EU-Vorgaben.
28	Unternehmensinterne Genehmigung (UIG) beantragen und erteilen		x	Bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG.
29	Umweltfachliche Bauüberwachung/Umwelt Baubegleitung	x		Gemäß Umwelteleitfaden VII des EBA/nach Angaben des SBL; hierzu gehört auch die gegebenenfalls erforderlich werdende Errichtung, Vorhaltung und Beseitigung von Messstellen wie zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Grundwassermonitoring.
30	Verfahrenskosten			
30.1	Gerichtsverfahren	x		Für die Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen gegenüber Dritten.
30.2	Besitzeinweisung	x		
30.3	Enteignung	x		
31	Verkehrskonzept für die Bauzeit (Umleitungen) erstellen		x	Leistungen können von qualifizierten Dritten oder vom Straßenbaulastträger selbst erbracht werden.
32	Verkehrsunlenkungsmaßnahmen umsetzen	x		Durchführung und/oder Aufhebung von Straßen-/Streckensperren, Absperrosten, Beschilderung.
33	Versicherungsprämien für Bauleistungs- und Haftpflichtversicherungen	x		Soweit es sich um Versicherungen im Zusammenhang mit Bauleistungen handelt.

¹ Beziehungsweise Grunderwerbskosten (zum Beispiel Ifd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
34	Vermessung			
34.1	Bauvermessung	x		Zum Beispiel gemäß ZTV Verm-StB 01: Grundlagentetze und gegebenenfalls Absteckungen, gegebenenfalls Sondernetze sowie Vermessung zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten, Vermessung zur Verdichtung des Lage- und Höhennetzes, Absteckungsvermessung nach Lage und Höhe, Vermessung zur Erfassung von Horizontal- und Vertikalverschiebungen, Kippvermessung sowie Verformungen (Deformationsmessungen), Eigenüberwachungsvermessung, Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung.
34.2	Lage- und Höhenfestpunkte neu setzen und einmessen	x		Soweit durch die Bauarbeiten Lage- und Höhenfestpunkte beseitigt werden müssen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten nach Absprache zwischen den Kreuzungsbeteiligten neu zu setzen und einzumessen.
34.3	Kontrollvermessung durch den AG		x	Gemäß ZTV Verm-StB 01: Vermessung zur Kontrolle der Ausführungsvermessung und der Bauleistung.
34.4	Liegenschafts-/Schlussvermessung durch Katasteramt oder öffentlich bestellten Vermesser	x		Nach Abschluss der Bauarbeit für den Kreuzungsbereich veranlasst, in der Schlussvermessung wird die Abgrenzung der erstellten Kreuzung zu den betroffenen Verkehrswegen festgelegt.
34.5	Veränderungs- und Eigentumsnachweise erstellen	x		Veränderungen eines Grundstücks in Form, Größe oder Beschreibung wird für die Fortführung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs sowie als Unterlage für die notarielle Beurkundung in einem Veränderungsnachweis (auf Grundlage Vermessung) erstellt, in dem der alte und neue Bestand gegenübergestellt und die Veränderungen erläutert sind. Die Eigentumsänderungen werden vom Notar beurkundet und an das Grundbuchamt zur Eintragung weitergeleitet.
35	Zustimmung im Einzelfall (ZIE) beantragen		x	Bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG in den vom EBA geforderten Fällen, Voraussetzung dafür ist eine UIG.

¹ Beziehungswise Grunderwerbskosten (zum Beispiel Ifd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5).

Abkürzungsverzeichnis	
Betra	Betriebs- und Bauanweisung Es handelt sich hierbei um eine schriftliche Anweisung, die Regelungen aller beteiligten Fachdienste enthält. Sie beinhaltet auch Zuständigkeiten und Festlegungen für die Bauleitung, die Bauüberwachung sowie für den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und das Notfallmanagement. Eine Betra ist bei planbaren Bauarbeiten mit Betriebsbeeinflussung stets erforderlich.
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
RIL	Richtlinien der DB AG/DB Netz AG
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TEN	Transeuropäisches Netz
TSI	Technische Spezifikationen Interoperabilität
VV BAU	Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
ZTV Verm-StB 01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
der Hähnchenschlachthanlage
in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Mai 2016

Die Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH, Am Möllenberg 3 - 9 in 15713 Königs Wusterhausen beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Möllenberg 3 - 9 in 15713 Königs Wusterhausen in der Gemarkung Niederlehme, Flur 4, Flurstücke 833, 875, 839, 41/3 den Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.2.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.13.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Aufhebung von zwei Bewilligungen

Bekanntmachung des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 13. April 2016

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist dem Antrag der

GfG Gesellschaft für Gleisunterhaltung mbH
mit Sitz in Stolberg
eingetragen beim Amtsgericht Aachen
im Handelsregister unter HRB 16072

auf vollständige Aufhebung der am 29. Juni 1994 gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligungen zur Gewinnung von

**tonigen Gesteinen zur Herstellung
kleinformatiger Wandbauelemente**

in dem 166.400 m² großen Feld **Freienwalde 1** (Feldesnummer: 22-555) und in dem 57.900 m² großen Feld **Freienwalde 2** (22-556), gelegen im Landkreis Märkisch-Oderland, mit Datum vom 1. März 2016 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Luckau
Vom 6. April 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Schönwalde, Flur 6, Flurstück 5 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,3667 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 04.02.2016 Az.: LFB20.05 7020-6/02/16 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Luckau
Vom 6. April 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Kasel-Golzig, Flur 2, Flurstücke 417, 420 und 425 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 6.4897 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 04.02.2016 Az.: LFB20.05 7020-6/02/16 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Juni 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 102** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 38, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaftsfläche, Faberstr., Holzmarkt 3, Größe: 343 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 530.000,00 EUR.

Postanschrift: Holzmarkt 3, Faberstraße, 15230 Frankfurt (Oder)
 Bebauung: Einzeldenkmal (Dampfwäscherei) Umbau zum Bürogebäude mit Gaststätte
 Geschäfts-Nr.: 3 K 133/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. Juni 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 431** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 2, Flurstück 606, Gebäude- und Freifläche, Schnitterweg 3, Größe: 801 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienhaus mit Carport

Postanschrift: Schnitterweg 3, 15326 Zeschdorf OT Petershagen
 AZ: 3 K 27/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 21. Juni 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Tauche Blatt 391** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tauche, Flur 1, Flurstück 207/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Oststr. 1, Größe: 6.089 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 74.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienhaus mit Nebengebäude

Postanschrift: Oststr. 1, 15848 Tauche

AZ: 3 K 57/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 23. Juni 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 776** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 16, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 601, Größe: 500 qm

lfd. Nr. 40, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 625, Größe: 1.059 qm

lfd. Nr. 41, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 626, Größe: 3.236 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2013 bzw. 19.11.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 16: 10.000,00 EUR
lfd. Nr. 40: 741,30 EUR
lfd. Nr. 41: 6.989,76 EUR

Im Termin am 16.10.2014 ist der Zuschlag für das Grundstück lfd. Nr. 16 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Postanschrift: Plangebiet „An der Eismiete“, 15518 Berkenbrück

Bebauung: unbebaut
Geschäfts-Nr.: 3 K 163/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Juni 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 5673** (Wohnungsgrundbuch) eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 499,19/10.000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 07, Flurstück 1882, Größe in qm: 1976,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Keller, Haus A, Nr. 3 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz ---; Ebenerdiger PKW-Stellplatz S 61

lfd. Nr. 2/zu 1 Grunddienstbarkeit, Tiefgaragenmitbenutzungsrecht

lfd. Nr. 3/zu 1 Grunddienstbarkeit, Stellplatzmitbenutzungsrecht
zu 2/zu 1 u. 3/zu 1: bestehend an Grundstück Flur 7 Nr. 1883 (Blatt 5111)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Storkower Weg 6, 15566 Schöneiche
AZ: 3 K 45/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 21. Juni 2016, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 3858** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Str., Größe 157 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 153.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.02.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Prenzlauer Straße 33. Es ist bebaut mit Reihenmittelhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 6/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Juni 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 451** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dabendorf, Flur 6, Flurstück 375, Verkehrsfläche, Trebbiner Straße, Größe 71 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dabendorf, Flur 6, Flurstück 448, Gebäude- und Freifläche, Trebbiner Straße 68, Größe 1.091 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 125.400,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf Flurstück: 448: 125.329,00 EUR, 375: 71,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.09.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Dabendorf, Trebbiner Straße 68. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 2010, 2-geschossig, nicht unterkellert und 3 Schuppengebäuden, stark baufällig. Lt. Gutachten steht das Objekt seit dem 15.07.2015 leer. Das Flurstück 375 ist Verkehrsfläche.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 87/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. Juni 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schönefeld Blatt 36** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Schönefeld b. J., Flur 3, Flurstück 61, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Waldfläche, Nadelwald, Größe 9.980 m²
 - lfd. Nr. 5, Gemarkung Schönefeld b. J., Flur 3, Flurstück 62, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Waldfläche, Nadelwald, Größe 6.130 m²
 - lfd. Nr. 6, Gemarkung Schönefeld b. J., Flur 3, Flurstück 63/1, Waldfläche, Nadelwald, Größe 35.540 m²
 - lfd. Nr. 7, Gemarkung Schönefeld b. J., Flur 3, Flurstück 63/2, Waldfläche, Nadelwald, Größe 540 m²
- versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 19.550,00 EUR festgesetzt worden.

- Es entfallen auf Flurstück 61: 4.000,00 EUR
- Flurstück 62: 2.200,00 EUR
- Flurstück 63/1: 13.150,00 EUR
- Flurstück 63/2: 200,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.10.2015 eingetragen worden.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in 14913 Niedergörsdorf, Gemarkung Schönefeld, Flur 3

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 102/15

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

**Heimatkreis Oststernberg e. V.,
Registernummer VR 2368 FF**

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden.

Die Liquidatoren sind:

1. Herr Heinz Habermann, Argentinische Allee 5, 14163 Berlin
2. Herr Otto-Karl Barsch, Karwendelstr. 18, 12203 Berlin

Die Anmeldefrist beträgt (§ 51 BGB) 1 Jahr nach Bekanntmachung.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.